Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister FD 31 - Kämmerei 331.1.5/331.1.8.1.55 Do/Ja.

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Wirtschaftsausschusses	19.03.17	6
	des Haupt- und Finanzausschusses		
	der Stadtvertretung		

Personalrat:

nein

Gleichstellungsbeauftragte:

nein

Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein

Seniorenbeirat:

nein

Projekt "Museumhafen im Fischereihafen Heiligenhafen":

Beantragung von Zuwendungen aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) - Kooperationsvertrag

A) SACHVERHALT

Unabhängig von einer bisher nicht erfolgten Legitimierung durch die städtischen Gremien haben sich die HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes "Hafenkante" befasst. Dieses Konzept beinhaltet nicht nur die Entwicklung der landseitigen Flächen des Fischereihafens, sondern richtet das Augenmerk auch auf die touristische Attraktivität innerhalb des Fischereihafens.

Als konzeptionelle Grundlage wurde die im Auftrag des Sparkassen-Tourismus-Barometers und des Wirtschaftsministeriums des Landes Schleswig-Holstein von PROJECT M GmbH und dwif-consulting GmbH erarbeitete Studie "Touristische Inwertsetzung von Häfen und Marinas als Beitrag zur Stärkung Schleswig-Holsteins als "Maritimes Urlaubs- und Erlebnisland"" herangezogen. Diese beinhaltet neben einer stärkeren Darstellung der Fischerei auch die Anlage eines Museumshafens für Museumsund Traditionsschiffe.

Für dieses Projekt hat die HVB in mehreren Gesprächsrunden die in der Anlage beigefügte Projektskizze und das Betreiberkonzept mit dem Tourismusreferat des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt. Bezüglich der Finanzierung des Vorhabens hat die Geschäftsführung von den zuständigen Mitarbeitern des Tourismusreferates des Wirtschaftsministeriums und der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein eine Vorabzusage für Förderung des Infrastrukturvorhabens aus der eine

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) erreichen können.

Aus dem Förderkorridor "Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes" der GRW kommt allerdings lediglich eine Förderung in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten in Betracht. Eine Förderung aus dem Tourismuskorridor wird seitens des Tourismusreferates nicht gesehen, da die Arbeitsplatzeffekte, die sich aus der Anlage eines Museumshafens ergeben werden, marginal und seriös nicht nachweisbar sind. Gegenwärtig werden für das Vorhaben Gesamtbaukosten in Höhe von netto 800.000,00 € angenommen. Bei einem Fördersatz von 50 % ergäbe sich ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 400.000,00 €, sodass am Ende ein Eigenanteil der HVB an dem Vorhaben von 400.000,00 € verbliebe.

Nach Ziffer 3.1.3 des GRW-Koordinierungsrahmens Teil 2 B käme für dieses Vorhaben als Projektträgerin allerdings nur die Stadt Heiligenhafen und nicht die HVB in Betracht. Ziffer 3.1.4 des GRW-Koordinierungsrahmens eröffnet jedoch die Möglichkeit, dass der Projektträger

- die Ausführung,
- den Betrieb und
- die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie
- das Eigentum an den angeschafften Anlagevermögen

an natürliche oder juristische Personen überträgt, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Daher ist es zulässig, dass die Stadt Heiligenhafen alle mit der Anlage eines Museumshafens im Fischereihafen zusammenhängenden Aufgaben vollständig auf die HVB überträgt.

Im Rahmen eines zu diesem Zweck zwischen Träger und Betreiber zu schließenden Kooperationsvertrages sind die förderrechtlichen und sonstigen Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens zu berücksichtigen und zu regeln.

Da der Kooperationsvertrag am Ende im Hinblick auf die zuwendungsrechtliche Relevanz der Zustimmung der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein bedarf, wurde von der HVB ein Kooperationsvertrag entworfen, der sich stark an das Projekt "Erneuerung der Spundwand Südkaje (Ostteil)" anlehnt. Der Entwurf des Kooperationsvertrages wurde durch die HVB mit Schreiben vom 20.07.2017 vorgelegt mit der Bitte, etwaige Änderungsoder Ergänzungswünsche aufzugeben und ggf. die notwendigen Beschlüsse der städtischen Gremien einzuholen.

B) STELLUNGNAHME

Bereits bei der Übersendung des Entwurfs für den abzuschließenden Kooperationsvertrag hat die HVB die Einbindung des Fachbereichs 4 Hoch- und Tiefbau von vornherein abgelehnt, da diese von Seiten der HVB als zusätzliche technische Kontrollinstanz gesehen wird, obwohl dort keine mit entsprechenden Kompetenzen und Erfahrungen ausgestatteten technischen Mitarbeiter beschäftigt sind. Dennoch hält es die Verwaltung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in der Vergangenheit bereits mehrfach bei der Umsetzung von Bauprojekten zu nicht unerheblichen Problemen kam, für unabdingbar auch hier folgende Änderungen in den Kooperationsvertrag aufzunehmen:

§ 2 Übertragung

"2. Die HVB haftet gegenüber der Projektträgerin für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Dies setzt voraus, dass der im Hause der Projektträgerin angesiedelte Fachbereich Hoch- und Tiefbau in allen Phasen des Projektes voll umfänglich mit eingebunden wird."

Der bisherige Absatz 2. wird Absatz 3. und erhält folgende Fassung:

"3. Die HVB erkennt die in Absatz 1 und 2 genannten Übertragungen hiermit an."

§ 4 Weitere Verpflichtungen der HVB

"3. Die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes wird zusätzlich durch die Vorlage der Abnahmeprotokolle, die eine mängelfreie Leistung dokumentieren, nachgewiesen."

Die HVB wurde hinsichtlich der Änderungswünsche gebeten, die Haltung noch einmal zu überdenken, denn auch hier gilt, dass die HVB als 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt eine besondere Teilaufgabenstellung im Gesamtgefüge der Stadt dem Gemeinwohl gegenüber zu erfüllen und zu berücksichtigen hat. Eine Beteiligung durch den Fachbereich Hoch- und Tiefbau, der durch die Besetzung mit einem Diplom-Ingenieur sowie einem Betriebswirt und staatlich geprüften Bautechniker, der vom Ursprung gelernter Wasserbauer ist, über die entsprechenden Kompetenzen und Erfahrungen verfügt, wird lediglich in der Weise angeboten, dass diese an den Baubesprechungen für das Projekt teilnehmen und dort ihre Expertise einbringen können. Eventuelle Bedenken, z. B. gegen die Bauausführung, wie sie von Seiten der HVB favorisiert wird, werden dann dokumentiert. Es müsste allerdings durch die Stadt Heiligenhafen sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter des Fachbereichs Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Baubesprechungen auch sprechfähig und entsprechend bevollmächtigt sind, die

Verantwortung für die von ihnen ggf. veranlassten Maßnahmen zu übernehmen. Das betrifft insbesondere die Übernahme evtl. entstehender zusätzlicher Kosten oder eines Schadenersatzes.

Unter Abwägung aller vorgebrachten Argumente empfiehlt die Verwaltung, die Änderungen in den abzuschließenden Kooperationsvertrag zu übernehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Darstellung finanzieller Auswirkungen ist an dieser Stelle entbehrlich.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem beigefügten Kooperationsvertrag bezüglich des Projektes "Museumshafen im Fischereihafen Heiligenhafen" wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

§ 2 Übertragung

"2. Die HVB haftet gegenüber der Projektträgerin für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Dies setzt voraus, dass der im Hause der Projektträgerin angesiedelte Fachbereich Hoch- und Tiefbau in allen Phasen des Projektes voll umfänglich mit eingebunden wird."

Der bisherige Absatz 2. wird Absatz 3. und erhält folgende Fassung:

"3. Die HVB erkennt die in Absatz 1 und 2 genannten Übertragungen hiermit an."

§ 4 Weitere Verpflichtungen der HVB

"3. Die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes wird zusätzlich durch die Vorlage der Abnahmeprotokolle, die eine mängelfreie Leistung dokumentieren, nachgewiesen."

(Heiko Müller) Bürgermeister Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Amtsleiterin / Amtsleiter

Büroleitender Beamter